

Allgemeine Einkaufsbedingungen PFEIFER Bautechnik GmbH (Memmingen)

§ 1 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Verkäufer**“), über Lieferungen und sonstige Leistungen.

2. Diese Einkaufsbedingungen gelten insbesondere auch für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im folgenden auch „**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge oder den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit dem selben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten.

3. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprochen, die Lieferung übernommen und/oder die Ware bezahlt wurde. Sie gelten nur, wenn wir uns schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen von ihnen einverstanden erklärt haben. Soweit sich sonst kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregeltere. Darüber hinaus gelten die Teile unserer Einkaufsbedingungen als vereinbart, denen nicht kollidierende Bestimmungen der AGB des Verkäufers gegenüberstehen. Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Verkäufers nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt unserer AGB vollständig übereinstimmen. In allen anderen Fällen gilt das dispositive Recht, soweit die Vertragsparteien im Einzelfall keine abweichenden Regeln vereinbart haben.

4. Ein Vertragsschluss scheidet nicht an einander widersprechenden AGB. Jede Bestimmung dieser Bedingungen ist für sich allein gültig.

§ 2 Angebot des Verkäufers, Geheimhaltung

1. Der Verkäufer hat sich im kostenfreien Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ein ausdrücklicher Hinweis erforderlich.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Guß- und Stahlformen sowie Werkzeugen, die aufgrund unserer Bestellung und/oder Planung hergestellt werden sowie sonstigen Unterlagen unserer Anfragen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sondern sind geheim zu halten. Die Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Erlaubnis. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich. Aufbewahrungen von Werkzeugen und Formen aller Art etc. ist so vorzunehmen, dass Fälle von Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung bestmöglich vermieden werden.

§ 3 Bestellung des Käufers

1. Bestellungen, mündliche Nebenabreden zur Bestellung, Vereinbarungen und Äußerungen unserer Mitarbeiter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

2. Änderungen bzw. Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Verkäufer uns unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Erlaubnis.

3. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung wie z.B. per E-Mail.

4. Die Bestellung ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von zwei (2) Arbeitstagen ab Datum unserer Bestellung schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

5. Die genannten Fristen gelten als Fristen im Sinne des § 148 BGB, so dass bei Fristversäumnis ohne erneute schriftliche Bestätigung durch uns ein Vertrag nicht zustande kommt. Wir sind nicht verpflichtet, verspätet bei uns eingehenden Annahmeschreiben gesondert zu widersprechen.

6. Ebenso kommt kein Vertrag ohne erneute schriftliche Bestätigung durch uns zustande, wenn die Annahme (erfolgt sie nun fristgemäß, oder nicht) in irgendeinem Punkte von dem Inhalt unserer Bestellung abweicht. Eine gesonderte Ablehnung in diesem Fall durch uns, auch in laufender Geschäftsbeziehung, ist nicht notwendig. Von dieser Klausel nicht berührt sind die Verwendung eigener AGB durch den Verkäufer, deren Rechtsfolge oben in § 1 Ziff. 3 geregelt ist.

§ 4 Ausführung, Sicherheit und Qualität

1. Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen sowie die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und unsere betrieblichen Regeln und Vorschriften berücksichtigen. Es sind ausschließlich Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern.

Daneben teilen unsere Verkäufer die Wertgrundsätze von PFEIFER, welche in unserem Verhaltenskodex (pfeifer.info/de/compliance/) festgelegt sind, und halten alle auf sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ein. Außerdem gibt unser **Verhaltenskodex für Lieferanten**

in konkreter Form wieder, was wir von unseren Verkäufern erwarten. Ein Verstoß gegen diese kann zur Beendigung unserer Geschäftsbeziehung führen.

2. Für den Fall, dass der Verkäufer Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der Verkäufer verpflichtet, uns unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Lieferung chemischer Stoffe, die in den Geltungsbereich von REACH fallen, legt uns der Verkäufer unaufgefordert das Sicherheitsdatenblatt vor, aus dem sich die Registrierungsnummer, gegebenenfalls Angaben zur Beschränkung von Verwendungen bzw. Angaben zur Zulassungspflicht und die „*identifizierten Verwendungen*“ ergeben vor.

3. Der Verkäufer hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungsmöglichkeiten und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

§ 5 Liefer-, Leistungszeit

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, muss die bestellte Ware an dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin bei uns oder der angegebenen Empfangs- bzw. Baustelle eingegangen sein. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin können von uns zurückgewiesen werden.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.

3. Anlieferungszeiten werden in unserer Bestellung angegeben; je nach Geschäftssitz variieren diese. Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift resultierende Schäden sowie das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterungen in der Zeit bis zum Beginn der nächsten Anlieferungsperiode gehen allein zu Lasten des Verkäufers.

4. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen unten in § 5 Ziff. 5 bleiben unberührt.

5. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens in Höhe von 0,2 Prozent des Nettopreises pro Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware (bezieht sich der Nettopreis auf eine Gesamtsumme, dann bezieht sich die Obergrenze auf den bis zum Zeitpunkt des Verzugs angefallenen Nettopreis). Daneben bleibt uns der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Erlaubnis nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „*frei Haus*“ DDP (Incoterms® 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts Anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Memmingen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), unserer Bestellnummer, Inhalt der Lieferung (Teil-/Material-Nr., Bezeichnung und Menge) sowie Lieferanschrift/-ort, Gewicht, Chargen-/Serienkennzeichnung und Zeichnungsnummer mit Änderungsindex beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechtes entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

5. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns eine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. bei Stellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), stehen

dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

6. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit unserer vorherigen schriftlichen Erlaubnis berechtigt.

§ 7 Preis und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend, soweit die Vertragsparteien im Einzelfall keine abweichenden Regeln vereinbart haben. Alle Preise sind Nettopreise zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistung des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zölle) ein; vgl. oben § 6 Ziff. 2. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung, einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer drei (3) Prozent Skonto auf den Nettopreis der Rechnung.

4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuzahlen, so lange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

6. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Rechnungen sind uns nach vollständiger Lieferung an die in unserer Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zuzusenden. Sie haben unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand der gelieferten Ware), unserer Bestellnummer, Inhalt der Lieferung (Teil-/ Material-Nr., Artikelbezeichnung und Menge) sowie Einzelpreise zu enthalten. Gesamtpreisrelevante Zusätze wie z.B. Zuschläge müssen gesondert ausgewiesen sein. Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmäße usw.) sind beizufügen. Ergänzend gilt § 14 UStG. Verzögerungen der Zahlung, die aus der Verletzung dieser Pflicht herrühren, begründen keinen Verzug unsererseits.

§ 8 Mangelhafte Lieferung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware, einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind und in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zutage treten. Soweit keine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hatten, dass kein Mangel vorlag.

6. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür er-

forderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist dann unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Produzentenhaftung

1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 3 Millionen pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 10 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, so lange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 11 Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Einkaufsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Sinn und Zweck, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zwecksetzung, der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

2. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Memmingen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Verkäuferverpflichtung zu erheben.